



STATUTEN HAW

ALLGEMEINER TEIL

A NAME

Unter dem Namen «Handelskammer und Arbeitgebervereinigung», abgekürzt HAW genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60ff.

B SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur, wo auch eine Geschäftsstelle betrieben wird.

C ZWECK

C.1 Interessenwahrung

Die HAW bezweckt die Wahrung der Interessen der Wirtschaft im Allgemeinen sowie ihrer Mitglieder als Unternehmen und Arbeitgeber im Besonderen.

C.2 Zweckumsetzung

die HAW erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- die Vereinigung von Unternehmern und Arbeitgebern jedes Berufszweiges in der Wirtschaftsregion Winterthur
- Beschaffung von Unterlagen und Auskünften über Fragen der Industrie, des Handels, des Verkehrs und weiterer Dienstleistungsbereiche
- Informations- und Gedankenaustausch mit politischen Behörden und Wirtschaftsverbänden, sowie Pflege der Öffentlichkeitsarbeit in Wirtschafts- und Arbeitgeberbelangen
- Förderung des Verständnisses für Wirtschaftsbelange in der Ausbildung
- Förderung der Sozialpartnerschaft
- Förderung der Beziehungen zwischen Mitgliedern

C.3 Verpflichtung gegenüber Wirtschaftsordnung

Die HAW ist einer liberalen, am Markt orientierten Wirtschaftsordnung verpflichtet.

C.4 Politische und konfessionale Neutralität

Die HAW ist konfessionell sowie politisch neutral, kann sich aber zu politischen Fragen äussern und Empfehlungen abgeben.

C.5 Beglaubigungs- und Ursprungszeugnisdienst

Die HAW stellt Beglaubigungen für Ursprungszeugnisse und andere Handelsdokumente gemäss Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes sicher.

C.6 Sektionsmitgliedschaften

Die HAW ist Mitglied von «economiesuisse» sowie des «Schweizerischen Arbeitgeberverbandes» und der «Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)» angeschlossen.

D MITGLIEDSCHAFT

D.1 Kategorien

Ordentliche Mitglieder der HAW können juristische (Kollektivmitglieder) und natürliche Personen sein.

Als Gastmitglieder ohne Stimmrecht können juristische und natürliche Personen, Anstalten, Vereine, Verbände, Vereinigungen und dgl. mit Sitz auch ausserhalb von Winterthur aufgenommen werden, die sich der Förderung der Zielsetzungen der HAW in besonderem Masse einsetzen und interessieren.

D.2 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Eintritt in die HAW schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

D.3 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

D.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist nur aus wichtigen Gründen durch GV-Beschluss möglich.

Der Ausschluss eines Gastmitglieds kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen.

E ORGANISATION

Die Organisation der HAW gliedert sich in:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle mit Geschäftsführer
4. Revisionsstelle

E.1 Generalversammlung

E.1.1 Funktion

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.
Die Mitglieder bilden die GV.

E.1.2 Ordentliche GV

Jährlich findet innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche GV statt.

E.1.3 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann auf Anordnung des Vorstands, muss aber, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen werden.

E.1.4 Einberufung

Die Einberufung einer GV hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste und der namentlichen Wahlvorschläge zu ergehen.

E1.5 Beschlussfähigkeit

Die GV ist unbeschrieben der Zahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- E.1.6 **Beschlussfassung**
Die GV fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder in offener Abstimmung, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; er hat in diesem Sinne die zweite Stimme.
Die Beschlussfassung auf dem Schriftweg ist nur für Gegenstände möglich, die durch den Vorstand vorgelegt werden und nicht zwingend der GV obliegen (Ziff. L.1.2). Der Beschluss kann so nur mit der Mehrheit aller Mitgliederstimmen gefasst werden.

E.2 Vorstand

- E.2.1 **Aufgaben**
Dem Vorstand obliegt die Führung der HAW. Er gibt sich in eigener Kompetenz ein Organisationsreglement. Er kann Aufgaben an den Geschäftsführer und an Ausschüsse delegieren.

- E.2.2 **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf stimmberechtigten Mitgliedern der HAW. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus Geschäftsinhabern oder leitenden Mitarbeitenden der in der HAW vertretenen Mitgliedfirmen bestehen.
Die Wahl von Präsident und Vizepräsident erfolgt durch die GV; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- E.2.3 **Beschlussfähigkeit** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- E.2.4 **Beschlussfassung**
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu, er hat in diesem Fall die zweite Stimme.
Zirkulationsbeschlüsse sind mit der Mehrheit aller Vorstandsstimmen möglich.

E.3 Geschäftsstelle

- E.3.1 **Aufgaben**
Der Geschäftsstelle obliegen die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben der HAW im Allgemeinen; sie stellt die Beglaubigung für Ursprungszeugnisse und andere Handelsdokumente sicher. Sie wird vom Geschäftsführer geführt, welcher den Vorstand berät.

- E.3.2 **Ernennung**
Die Ernennung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

- E.3.3 **Festlegung der Pflichten des Geschäftsführers**
Der Vorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung des Geschäftsführers im Organisationsreglement einerseits sowie in einem Vertrag andererseits fest.

- E.3.4 **Unterstellung**
Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Er nimmt die Weisungen vom Präsidenten oder von einem durch diesen bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

- E.3.5 **Ort Geschäftsstelle / Postadresse**
Der Vorstand legt den Ort der Geschäftsstelle fest.

E.4 Revisionsstelle

E.4.1 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung von Buchführung, Jahresrechnung und Vermögensausweis sowie die Berichterstattung an die GV. Sie kann im Rahmen eines ausserordentlichen Auftrages auch mit stichprobenweiser Überprüfung des Ursprungszeugnis- und Beglaubigungsverkehrs betraut werden.

E.4.2 Zusammensetzung

Als Rechnungsrevisoren wählbar sind fachkundige Angestellte der Mitglieder der HAW. Es müssen mindestens vier Revisoren gewählt werden, wobei jeweils zwei zum Einsatz kommen. Anstelle oder daneben besteht die Möglichkeit, eine aussenstehende Treuhandfirma (Mitglied der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer) zu beauftragen.

F VEREINSJAHR / RECHNUNGSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

G FINANZEN

G.1 Grundsatz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Aktivitäten und Kosten einen Jahresbeitrag. Er kann auch freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen.

G.2 Festlegung des Jahresbeitrages

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV alljährlich neu festgelegt. Der Vorstand legt die Struktur zur Erhebung der Jahresbeiträge in einem Reglement fest. Gastmitglieder können durch den Vorstand vom Jahresbeitrag befreit werden.

G.3 Auflösungsfall

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung, an wen das Vereinsvermögen fällt.

BESONDERER TEIL

K RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

K.1 Rechte

- K.1.1 Grundsatz
Soweit Abweichungen in diesen Statuten nicht ausdrücklich festgehalten sind, stehen den verschiedenen Mitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- K.1.2 Stimmrecht
Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt.
- K.1.3 Stimmvertretung
Jedem Mitglied steht das Recht zu, seine Stimmrechte an der GV vertreten zu lassen.
Als Vertreter kommen nur Mitglieder mit eigenem Stimmrecht infrage, die höchstens zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten können. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- K.1.4 Teilnahme an der GV
Jedem Mitglied steht das uneingeschränkte Recht auf rechtzeitige Einladung, gehörige Ankündigung der Traktanden und Teilnahme an der GV zu.
- K.1.5 Antragstellung
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Traktandenanträge zur Behandlung an der GV zu stellen.
Diese müssen spätestens 60 Tage vor der GV bei der Geschäftsstelle eingetroffen und mit einer schriftlichen Begründung versehen sein.
- K.1.6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

K.2 Pflichten

- K.2.1 Jahresbeitrag
Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- K.2.2 Haftung
Eine darüber hinausgehende Haftung für Verpflichtungen des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den ganzen Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr.

L RECHTE UND PFLICHTEN DER ORGANE

L.1 Generalversammlung

L.1.1 Aufsichtsrat und Abberufungsrecht

Der GV steht mit Ausnahme von Geschäftsstelle und Geschäftsführer das jederzeitige Aufsichts- und entschädigungslose Abberufungsrecht gegenüber den anderen Organen des Vereins zu.

L.1.2 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Wahl des Vorstands

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus dem Kreis des Vorstands

Wahl der Revisionsstelle

Kenntnisnahme des Jahresberichts

Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle

Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz

Entlastung des Vorstands

Festsetzung der Jahresbeiträge

Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

Auflösung des Vereins

Statutenänderungen

Genehmigung des Leitbildes

Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

L.1.3 Besondere Quoren

Statutenänderungen, Ausschluss ordentlicher Mitglieder und Vereinsauflösung können von der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

L.2 Vorstand

L.2.1 Rechte

L.2.1.1 Grundsatz

Für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, ist der Vorstand zuständig.

L.2.1.2 Vertretungsbefugnis / Finanzverwaltung

Der Vorstand vertritt und verpflichtet den Verein nach innen und aussen.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweien. Durch Vorstandsbeschluss kann weiteren Vorstandsmitgliedern die Kollektivunterschrift erteilt werden.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen, soweit das Organisationsreglement keine andere Regelung vorsieht.

L.2.1.3 Präsident

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und Leitung der GV und der Vorstandssitzungen.

Im Falle seiner Verhinderung tritt zunächst der Vizepräsident, dann ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Der Geschäftsführer steht beratend mit Antragsrecht zur Seite.

L.2.1.4 Bildung von Arbeitsausschüssen
Der Vorstand ist berechtigt, einen geschäftsleitenden Ausschuss sowie für die Bewältigung besonderer Aufgaben permanente und ad hoc Ausschüsse zu bilden, die sich auch aus Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Vereins und für spezielle Fachfragen aus aussenstehenden Fachleuten zusammensetzen können.

L.2.1.5 Einberufung einer ausserordentlichen GV
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

L.2.2 Pflichten

L.2.2.1 Rechenschaftspflicht
Der Vorstand legt der GV Rechenschaft ab.

L.2.2.2 Haftung
Der Vorstand haftet nur nach Massgabe des Auftragsrechts (Artikel 398 Absatz 2 OR).

L.2.2.3 Protokoll
Der Vorstand führt über jede seiner Sitzungen und in der GV ein Protokoll.

L.2.2.4 Vorbereitungsarbeiten
Der Vorstand bereitet die Geschäfte der GV vor.

L.3 Amtsdauer

L.3.1 Vorstand
Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die GV erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident beträgt drei Jahre. Mit dem Erreichen des 70. Altersjahres erlischt das Mandat auf den Termin der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

L.3.2 Revision
Die Wahl der Revisoren als auch die allfällige Beauftragung einer Treuhandfirma erfolgt durch die GV für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren und die für die Revision allfällig gewählte Treuhandfirma können durch die GV jederzeit ohne Grundangabe abberufen werden.

M REKURSRECHTE
Die GV entscheidet endgültig.
Es besteht keine Möglichkeit der Anfechtung eines Mitgliederausschusses.

N SCHLUSSBESTIMMUNGEN

N.1 Terminologie
Die männlich formulierten Funktionen stehen auch für weibliche Funktionsträgerinnen.

N.2 Inkrafttreten
Diese Statuten wurden genehmigt mit Beschluss der GV vom 24.05.2018; sie treten per 25.05.2018 in Kraft.

Präsident
Thomas Anwander

Geschäftsführer
Dr. Ralph Peterli